



Glörtalflieger e.V.  
Peter Nitsche  
Karlstraße 6  
40764 Langenfeld

Gmund, 28.11.2006 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Halver-Hohenplanken", 58553 Halver**

**Änderung der Halterschaft**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Glörtalflieger e.V. vom 24.10.2006 die Erlaubnis „Halver-Hohenplanken“ des DHV vom 08.02.2006 wie folgt:

I.

**Erlaubnis**

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Halver-Hohenplanken“, 58553 Halver vom 08.02.2006 wird verlängert.
2. Die Halterschaft für das Gelände wird auf den Verein Glörtalflieger e.V. übertragen.
3. Die Erlaubnis erstreckt sich auf Flur 37, Flurstück 273, 343, 134, 233, 232, 140, 243, 238 (Starts) und Landungen), Gemarkung Halver.
4. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
5. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

**Auflagen**

**A: Allgemeine Auflagen**

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf den bezeichneten Flurstücken erfolgen.
2. Zwischen dem 15.03. und dem 30.05. darf kein Flugbetrieb durchgeführt werden.
3. Es ist ein Flugbuch zu führen. Darin müssen Pilotennamen, Beginn und Ende des Schleppbetriebes und Besonderheiten vermerkt werden. Auf Verlangen ist dem Deutschen Hängegleiterverband (DHV) das Flugbuch vorzulegen. Das Amt für Umweltschutz des Märkischen Kreises erhält eine Durchschrift des Flugbuches bis zum 15. Januar eines jeden Jahres.
4. Kraftfahrzeuge der Piloten dürfen nicht auf den Wiesenflächen abgestellt werden, sondern auf der Hoffläche Eickerhöh. (Ausnahme Windenfahrzeug und Fahrzeug für Erste Hilfe).

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 08.02.2006 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Halver-Hohenplanken“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel bis zum 31.12.2006 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 22.10.2006 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis. Der Antragsteller bestätigte, dass der Schleppbetrieb im Probejahr ohne Probleme verlief. Dem Antrag waren die Schlepplisten beigelegt. Des weiteren wurde beantragt, die Halterschaft auf den Verein „Glörtalflieger e.V.“ zu übertragen.

Gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO wurde die Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 08.11.2006 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis mit Auflagen keine Einwände erhoben werden. Mit Schreiben vom 23.11.2006 wurde die erforderliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung durch das Amt für Umweltschutz des Märkischen Kreises mit Auflagen erteilt. Die Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb